

Infobrief HCG



Berlin, 24.03.2021

Themenschwerpunkte:

- Impfung der Lehrkräfte
- Selbsttests für Schüler*innen
- Freiwillige Wiederholungen für Schüler*innen der Klassenstufen 5-10
- BBR und MSA im Schuljahr 2021/2022 und 2022/2023
- Abiturorganisation vom 07.04.21 – 16.04.2021



8. Info 2020/2021: Das Ei im Osternest

Liebe am Schulleben Beteiligte,

auch diese Woche gibt es mal wieder sehr kurzfristige, aber auch überaus wichtige Neuigkeiten, die wir einplanen und kommunizieren müssen

Impfung der Lehrkräfte

Gestern Abend haben wir erfahren, dass es schon zum Wochenende Impfcodes für die Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen des HCG geben soll. **Die Impfcodes müssen persönlich von der Schulleitung an die Kolleg*innen weitergegeben werden, eine Zustellung per Mail ist nicht gestattet.** Nach Auskunft der Senatschulverwaltung von gestern können die Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen frei entscheiden, welchen Impfstoff sie wählen. AstraZeneca ist z. B. sofort verfügbar, für BionTec gibt es Wartelisten bis Ende Mai derzeit. Das ist in jedem Fall ein Schritt in die richtige Richtung.

Selbsttests für Schüler*innen

Nach Aussage der Schulaufsicht und nach dem Eingang diverser Testsets gehen wir davon aus, dass nach den Osterferien – sofern es dann einen Schulbetrieb gibt – alle Schüler*innen mit Selbsttests ausgestattet werden können. In der zweiten Osterferienwoche wird es eine weitere große Lieferung geben.

Freiwillige Wiederholungen für Schüler*innen der Klassenstufen 5-10

In der neuen und uns gestern zugewandten Verwaltungsvorschrift 6/2021 zur „Umsetzung des Anspruches von SuS auf freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe im Schuljahr 2020/2021“ stehen wichtige Merkmale zum freiwilligen Rückblick, die ich Ihnen gerne darstellen möchte, da die Eltern hier schnell reagieren und wir als Schule erneut umplanen müssen.

Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie (Schuljahr 2020/21) wurde der § 129a des Schulgesetzes um einen neuen Absatz (9) ergänzt:

„Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Klassenstufen 7 bis 10) können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe wiederholen.“

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist allein ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** durch die besuchte Schule. Die Formulierung im Schulgesetz lautet:

(9) „Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach [§ 59 Absatz 4 Satz 1](#) zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.“

„Ziel des Beratungsgesprächs ist es, die Erziehungsberechtigten über den aktuellen Lernstand ihres Kindes zu informieren und Fördermöglichkeiten darzustellen. Dabei ist der Lernerfolg der jeweiligen Schüler*innen in den Blick zu nehmen, um pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zu ermöglichen.“

Ein **begründeter Antrag für den freiwilligen Rücktritt** der Schülerin/ des Schülers muss durch die Eltern – **Achtung (!!!!!) - spätestens bis zum 13.04.2021 schriftlich bei der Schulleitung gestellt werden.**

Liegt dieser Antrag nicht vor, kann es keinen entsprechenden freiwilligen Rücktritt geben im Sinne des §129 a (9) SchulG geben.

Zusammenfassende wichtige Hinweise im Rahmen der Wiederholung einer Jahrgangsstufe:

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen, gilt der Grundsatz, dass weitere Rechtsfolgen an die Leistungen der wiederholt besuchten Jahrgangsstufe anknüpfen.

Probezeit und Wiederholung in der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien

Wer im Gymnasium die Jahrgangsstufe 7 (Probejahr) wiederholt, unterliegt erneut der Probezeit.

Probezeit an Gymnasien (Jahrgangsstufe 5)

Wer an einem grundständigen Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 die **Probezeit nicht besteht, muss die Schule verlassen**. Die mögliche Wiederholung der Jahrgangsstufe 5 erfolgt an Grund- oder Gemeinschaftsschulen.

Probezeit an Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 8)

Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr ab Jahrgangsstufe 8 nicht bestehen, müssen die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe erfolgt an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen. Das bedeutet auch, dass SuS, die das Probejahr in Klassenstufe 8 nicht bestehen (weil in Klassenstufe 7 ausgesetzt wegen Corona 2020), das Gymnasium verlassen müssen.

g) Nichtversetzung an Gymnasien

Wer am Gymnasium nicht versetzt wird, kann nicht freiwillig wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe setzt voraus, dass eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erforderlich ist. Wird sie von der Schule angeordnet, weil die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Wiederholung erzwungen, nicht freiwillig. Bei einer Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer gemäß § 26 Sekundarstufe I-Verordnung angerechnet.

Zusammenfassend ist zu konstatieren:

Eine freiwillige Wiederholung ist nur möglich, wenn das Schuljahr bestanden wird. Ist eine Versetzung nicht möglich, kann kein freiwilliger Rücktritt beantragt werden.

Verfahrensabläufe:

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

bis 13.04.2021	Die erziehungsberechtigten beantragen für ihr Kind bei der Schulleitung schriftlich die freiwillige Wiederholung des besuchten Jahrgangs und begründen dies.
20.04.2021	Die Schule führt Beratungsgespräche durch die Klassenleitungen durch und informiert hierbei über Vor- und Nachteile einer Wiederholung. Die Schule händigt den Erziehungsberechtigten, sofern sie nicht den Wiederholungswunsch zurücknehmen, das Formblatt „Schul 008“ (siehe Anhang) aus. Achtung: An diesem Tag fällt der Unterricht aus, da durch den zu erwartenden Beratungsaufwand aller Klassenleitungen kein Unterricht möglich ist. Zudem sind an diesem Tag die Repetitorien von Q4!!!
bis 28.04.2021	Die Erziehungsberechtigten legen der Schule (hier der Klassenleitung) – nach dem Beratungsgespräch – das unterschriebene Formular „Schul 008“ vor.
bis 18.06.2021	Die Gymnasien informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung erfüllen, dass ihr Antrag auf freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe hinfällig geworden ist, wenn die Wiederholung auf Grundlage einer Nichtversetzung erfolgt.

Zusammenfassend mögliche Fragestellungen + Antworten:

Kann man am Gymnasium freiwillig wiederholen, wenn man nicht versetzt wurde?

Nein, wer am Gymnasium nicht versetzt wurde, kann nicht freiwillig wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe setzt voraus, dass eine Wiederholung nicht erforderlich ist. Eine erforderliche Wiederholung bei Nichtversetzung wird auf die Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I angerechnet.

Behält man bei einer Wiederholung der 9. oder 10. Klasse seinen Abschluss?

Schülerinnen und Schüler behalten einen bereits erworbenen Abschluss, also BBR, eBBR oder MSA. Das gilt auch, wenn sich ihre Leistungen im Wiederholungsjahr verschlechtern. Nicht geschützt ist der Erwerb einer Berechtigung, also z. B. müssen Schülerinnen und Schüler die Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe bei freiwilliger Wiederholung neu erwerben.

Kann man die Jahrgangsstufe 5 wiederholen, wenn man die 5. Klasse des Gymnasiums besucht?

Ja, aber nicht am Gymnasium. Wer am Ende der Jahrgangsstufe 5 am Gymnasium nicht versetzt wird, muss die Schule verlassen, kann aber an der Grundschule oder Gemeinschaftsschule die 5. Klasse wiederholen.

Kann man die 7. Klasse am Gymnasium wiederholen?

Ja, allerdings unterliegt der Schüler oder die Schülerin erneut der Probezeit.

Achtung !: Im Anhang übersende ich Ihnen das notwendigen Formular für den freiwilligen Rücktritt.

BBR und MSA im Schuljahr 2021/2022 und 2022/2023

Bereits jetzt hat die Berliner Bildungsverwaltung Maßnahmen zum mittleren Schulabschluss (MSA) beschlossen, die in den kommenden zwei Jahren einen erfolgreichen Abschluss der Schüler*innen sicherstellen sollen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass es hierzu zukünftig weitere Anpassungen bzw. Änderungen geben wird, möchten wir Sie über die für unsere Schule/Schulform relevanten Beschlüsse informieren.

In allen schriftlichen Prüfungsfächern im Rahmen des MSA (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache) wird es Einschränkungen bei den prüfungsrelevanten Inhalten und Kompetenzbereichen geben. Darüber hinaus werden die Gesamtpunktzahl und der Bewertungsmaßstab nach unten korrigiert. Gleichzeitig wird die übliche Bearbeitungszeit beibehalten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass trotz der pandemiebedingten Verringerung der Lernzeit ein erfolgreicher Abschluss am Ende der 10. Klasse möglich ist. Welche Prüfungsschwerpunkte für die kommenden Prüfungen in den Jahren 2022 und 2023 relevant sind, erfahren die Schülerinnen und Schüler im Unterricht von ihren Fachlehrer*innen.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Prüfung in der ersten Fremdsprache. Die Überprüfung der Sprechfertigkeit als Prüfungsteil bleibt bestehen. Anders als bisher, geht die Note aber nicht in die Prüfungsleistung, sondern in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. Mit welcher Gewichtung diese Note einfließt, wurde bisher noch nicht festgelegt. (Ruge, T., Mittelstufenkoordinator).

Abiturorganisation vom 07.04.21 - 16.04.2021

Die Organisation nach den Sommerferien für das Abitur sieht folgendermaßen aus:


Montag, 12.04.2021	bis 13.00 Uhr: Abgabe der schriftliche Ausarbeitung 5. PK
Montag, 12.04.2021	15.00 - 16.30 Uhr: Hinweise zur Abiturprüfung über Videokonferenz
Dienstag, 13.04.2021	4./5.Std.: Q4-Zeugnisausgabe und Zulassung zu den Abiturprüfungen
Dienstag, 13.04.2021	6.- 8.Std.: Repetitorium 3. PF
Mi, 14.04.2021	Repetitorium I – LK ⇒ LK B 1. -3.Std. ⇒ LK A 4./5.Std.
Do, 15.04.2021 Fr., 16.04.2021	5. PK
Di., 20.04.2021	Repetitorium 4. PF (1.-einschl. 3. Std.)

Liebe Schüler*innen, liebe Kolleg*innen, liebe Eltern,
das ständige Auf und Ab des letzten Jahres zehrt an den Kräften aller Beteiligten. Diese Kraftlosigkeit führt immer häufiger zu Frustration und Unverständnis auf allen Seiten. Das können wir nachvollziehen. Wir versuchen über eine transparente Kommunikation die Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten, aber auch uns gelingt das leider nicht immer im vielleicht gewünschten Maße, da die sich ständig ändernden Bedingungen oftmals sehr zügig berücksichtigt eingeplant und umgesetzt werden müssen.

Ich hoffe trotzdem, dass die Schulgemeinschaft weiterhin an einem Strang zieht und die Krise bald gemeistert wird.

Ich wünsche Ihnen und Euch Gesundheit und eine baldigen „Pieks“ für die Unabhängigkeit ☺...

Herzliche Grüße


Henning Rußbült
Schulleiter